
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Versorgungszent-
rum“ Bahnstadt, Bauvorhaben „Quartiersentwicklung C5“
in Heidelberg



Stand 12. September 2013

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Philipp Kremer

Inhalt

1.0	Vorbemerkungen	3
2.0	Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen	4
3.0	Artenschutzrechtliche Grundlagen	8
3.1	Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten	8
3.2	Schutzgebiete	8
3.3	Geschützte Arten.....	9
4.0	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.....	10
4.1	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien).....	10
4.2	Avifauna (Vögel)	13
5.0	Fazit.....	17
6.0	Verwendete Literatur	18
7.0	Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume	19

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt im Rahmen des Bauvorhabens "Versorgungszentrum" Bahnstadt/ "Quartiersentwicklung C5" einen Bebauungsplan aufzustellen. (Abbildung 1).

Abbildung 1
Bauplan zur Flächenzusammenstellung der Quartiersentwicklung C5 (Ingenieur- und Planungsbüro Finzel, 19.09.2012, Ausschnitt)



Ökologische Übersichtsbegehung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 08.04.2013 eine ökologische Übersichtsbegehung durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien

An folgenden Tagen wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt: 22.04., 23.04., 05.07. und 24.07.2013. Ergebnisse finden sich in den Abschnitten 4.1 und 4.2.

2.0 Bestandsbeschreibung der Biotopstrukturen

Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet (Abbildung 2) befindet sich in der Nähe des Hauptbahnhofs der Stadt Heidelberg. Im Norden besteht es zum größten Teil aus versiegelten Flächen (Hinterhöfe, Parkplätze, Abbildung 3). Im Bereich des Planungsgebiets befinden sich mehrere Gebäude von Gewerbebetriebe (Einzelhandel und Handwerksbetriebe) und ein Gemeindehaus (Abbildung 4). Zwischen den einzelnen Gebäuden befinden sich einzelne Grünflächen in Form von Straßenbegleitgrün (z. B. *Acer spec.*, *Potentilla spec.*, *Prunus laurocerasus*, *Picea abies*, Abbildung 5) und kleineren verwilderten Gehölzbereichen (z. B. *Ailanthus altissima*, *Robinia pseudoacacia*, *Buddleja davidii*, Abbildung 6). Das südwestliche Planungsgebiet umfasst einen Teil des ehemaligen Güterbahnhofs und wird durch einen Gehölzstreifen vom restlichen Gebiet räumlich getrennt (Abbildung 7). Dort herrschen Flächen mit offenen Böden und Ruderalvegetation vor (Abbildung 8).

Abbildung 2
Planungsgebiet (blau).
(LUBW Kartendienst)



Abbildung 3
versiegelte Fläche in
Form eines Parkplatzes



Abbildung 4
Gewerbebetrieb



Abbildung 5
Begleitgrün an einem
Parkplatz



Abbildung 6
verwilderter
Gehölzbereich



Abbildung 7
Gehölzstreifen an der
Grenze zum ehemaligen
Güterbahnhof



Abbildung 8
Ruderalvegetation
(oben) und offener Bo-
den (unten) im südwest-
lichen Bereich des Ge-
bietes



3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzenarten

§ 44 BNatSchG
(Fassung 01.03.2010)
Zugriffsverbote

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

relevante Arten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008). Zusätzlich kann die Naturschutzbehörde Untersuchungen zu weiteren besonders und streng geschützte Arten vorschreiben.

3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine FFH-Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Vogelschutzgebiete
(Natura 2000)

Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Naturschutzgebiete
(NSG)

Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsschutzgebiete
(LSG)

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

§ 32 Biotope

Nach § 32 NatSchG „besonders geschützte Biotope“ liegen nicht in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.

3.3 Geschützte Arten

Flora	Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten und es wurden keine Hinweise auf Vorkommen gefunden.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung) werden nicht ausgelöst.
Wirbellose Tiere	Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell keinen Lebensraum für Arten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen. • Das Vorkommen bzw. die Fortpflanzung von Libellen und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender streng geschützter wirbelloser Tierarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen. • Das Vorkommen von Schmetterlingen der streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund fehlender größerer Vorkommen von Futterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzen oder Weideröschen) unwahrscheinlich. • Das Vorkommen holzbewohnender Käfer streng geschützter Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) ist aufgrund des geringen Alters und der Struktur der Bäume im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
Fische	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Fischarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer auszuschließen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
Amphibien	Das dauerhafte Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Amphibienarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer unwahrscheinlich.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.
Reptilien	Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Reptilienarten ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und des bekannten Vorkommens von Mauereidechsen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs wahrscheinlich. Es wurde eine Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.1.

Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG **besonders geschützt**, zusätzlich sind Arten wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten für diverse Brutvogelarten. Es wurde eine Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden sich in Abschnitt 4.2.

Fledermäuse

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG **streng geschützten Fledermausarten** ist aufgrund von potenziellen Spaltenquartieren und Gebäudenischen möglich. Eine Untersuchung der Fledermausarten ist nicht Bestandteil dieses Gutachtens. Dem Umweltamt der Stadt Heidelberg liegt eine Untersuchung vor, wonach Fledermäuse oder deren Fortpflanzungsstätten nicht betroffen sind.

4.0 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen

4.1 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Rote Liste Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der FFH-Richtlinie-Anhang-IV Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Laufer 1999)¹.

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 Nachgewiesene Reptilienart(en) im Untersuchungsgebiet.

N	Art	wiss. Name	Anz.	N Beob	Max	Schutz	RL BW
1	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	13	2	1	s	2

Erläuterungen zur Tabelle

von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Laufer (1999):

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt

b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer

0 Bestand erloschen bzw. verschollen

1 Bestand vom Erlöschen bedroht

2 Bestand stark gefährdet

3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

D Datenlage unbekannt

N Nicht gefährdet

¹ Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>



Abbildung 9: Fundpunkte im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Mauereidechsen (kumulative Darstellung).

Erläuterung zu den Ergebnissen

An den Grenzen des ehemaligen Güterbahnhofgeländes wurden entlang der Vegetationssäume ca. 15 Reviere der Mauereidechse nachgewiesen. Es handelt sich dabei um Reste der bereits umgesiedelten Population. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte nördliche Grenze des Güterbahnhofgeländes in Bereichen mit Vegetation in ähnlicher Weise besiedelt ist.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Bauzeitenregelung:

Bei Eingriffen in den Boden (Baufeldräumung, Rodung von Wurzeln etc.) sind wegen Eiablage und Überwinterung der Zauneidechsen die Eingriffszeiträume zu beachten (siehe Abschnitt 7.0). Werden Eingriffe in den Boden von Ende März bis Anfang Mai oder von Anfang September bis Anfang Oktober bei mind. 15 °C und Sonnenschein durchgeführt, können Zauneidechsen von selbst flüchten und Gelege werden nicht zerstört.

Umsiedlung:

Die innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgefundenen Mauereidechsen sind fachgerecht zu fangen und auf bereits entwickelte CEF-

Flächen umzusiedeln, diese sind für mind. 3 Fortpflanzungsperioden einzuzäunen. CEF-Maßnahmen für Reptilien sind auf nahe gelegenen Flächen anzulegen. Diese müssen zum Zeitpunkt des Eingriffes funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit und Pflege der CEF-Flächen sind langfristig zu sichern und durch Monitoring in einem Abstand von 1, 2 und 3 Jahren ab Eingriff zu überprüfen.

Bei Hinweisen auf eine unzureichende Eignung der CEF-Maßnahme sind sofortige Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einem Fachbüro eine gesonderte artenschutzfachliche Ausgleichsplanung zu erstellen.

Es empfiehlt sich die Mauereidechsen kurzfristig vor Baufreimachung abzufangen, um das Einwandern weiterer Tiere auszuschließen. Ggf. sollte ein mobiler Reptilienzaun an der östlichen und westlichen B-Plangrenze aufgestellt werden. Eine Umsiedlung könnte beispielsweise auf vorgehaltene CEF-Flächen der Stadt Heidelberg erfolgen.

Ausnahme nach § 45
BNatSchG

Alternativ ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG beim Regierungspräsidium zu beantragen.

Zitat Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie 21.06.2013:
„Naturschutz

Wir begrüßen die frühzeitige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es eine bestehende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gibt, die jedoch – entgegen der Formulierung in Teil B der Begründung – nur für einen Bereich im südlichen Baufeld (Bauteil 1) gültig ist. Für den Großteil des Baugrundstücks muss der Vorhabenträger die Notwendigkeit eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatSchG bzw. eines Ausgleichs direkt mit dem Regierungspräsidium klären.

In der beigegeführten Karte (Auszug aus dem Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung der EGH) sind die Bereiche (Beräumungsabschnitte) zu erkennen, in denen die vorhandene Ausnahmegenehmigung gültig ist.

Von Seiten des Naturschutzbeauftragten bestehen keine Bedenken.“

Artenschutzrechtliche
Beurteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst, bzw. es wird eine Ausnahme nach § 44 BNatSchG erteilt.

4.2 Avifauna (Vögel)

Rote Liste Brutvögel
Baden-Württembergs

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung. Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Brutvogelarten der Bundesländer. Für das Untersuchungsgebiet liefert das Dokument „**Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs**“ entsprechende artbezogene Informationen (Hölzinger et al. 2007)².

Ergebnisse der Untersuchungen finden sich in Tabelle 2.

Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Umgebung. Besonders zu berücksichtigende Arten sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

N	Art		Anz.	N Beob	Max	Status	Schutz	RL BW
1	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	11	6	3	B	b	
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	1	2	B	b	
3	Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	28	13	10	B	b	V
4	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	7	6	2	B	b	
5	Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	2	2	1	B	b	V
6	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	9	5	5	B	b	
7	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	1	1	1	N	s	
8	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	2	2	B	b	
9	Mauersegler*	<i>Apus apus</i>	6	2	5	B	b	V
10	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	1	1	B	b	
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	13	2	12	N	b	
12	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	1	1	1	B	b	

Erläuterungen zur Tabelle

von links: laufende Nr (N), Art, wissenschaftlicher Name, Anzahl Individuen, kumulativ (Anz.), Anzahl Beobachtungen (N Beob), Maximalzahl pro Beobachtung (Max), Status als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Brutvogel), Schutzstatus BNatSchG (Schutz), Rote Liste Status Baden-Württemberg (RL BW) nach Hölzinger et al. 2007:

Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

s streng geschützt
b besonders geschützt

RL Rote Liste Deutschlands und der Bundesländer
0 Bestand erloschen bzw. verschollen
1 Bestand vom Erlöschen bedroht
2 Bestand stark gefährdet
3 Bestand gefährdet

V Arten der Vorwarnliste
R Arten mit geographischer Restriktion

² Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Erläuterung zu den Ergebnissen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 2), allerdings fanden sich für einige Arten hohe Brutplatzdichten. Der überwiegende Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel zu werten. Es handelt sich um typische Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen.

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) sind unter den Brutvögeln hervorzuheben:

- Mauersegler
- Haussperling
- Girlitz

Als Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) ist unter der Brutvögeln der Umgebung der Wanderfalke hervorzuheben. Dieser nutzt das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofes als Jagdrevier. Das Planungsgebiet ist diesbezüglich nicht relevant.

Mauersegler

Mauersegler haben an der westlichen Seite des Oswald Gebäudes mindestens einen konkreten Brutplatz (Abbildung 10). Es wurden jedoch eine Gruppe von mindestens sechs Tieren in dem Bereich beobachtet.

Abbildung 10
Brutplatz des Mauerseglers am Oswald Gebäude



Haussperling

Haussperlinge kommen im Untersuchungsgebiet in großer Zahl vor und brüten an mehreren Gebäuden (Aldi, Oswald) des Untersuchungsgebietes. Hervorzuheben ist dabei allerdings das Oswald Gebäude, an welchem sich bis zu 20 Brutplätze befinden (Abbildung 11).

Abbildung 11
Brutplätze des Haus-
sperlings am Aldi und
Oswald Gebäude



Girlitz

Der Girlitz wurde im südlichen Gehölzstreifen nachgewiesen. Es kann von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden, da die Umgebung noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. Entfallende Nistmöglichkeiten sind durch die Anlage von Gehölzstrukturen im Zuge der Bebauungsplanung im Planungsgebiet oder in räumlicher Nähe wiederherzustellen.

Weitere Arten	Bei den übrigen im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten, bei denen von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs ausgegangen werden kann. Entfallende Nistmöglichkeiten sind durch die Anlage von Gehölzstrukturen im Zuge der Bebauungsplanung im Planungsgebiet oder in räumlicher Nähe wiederherzustellen. Für einige Arten sind Nistkästen anzubringen.
Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	<u>Bauzeitenregelung:</u> Fällungen von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sind zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nur <u>außerhalb der Vegetationsperiode (01. Oktober bis 28. Februar)</u> durchzuführen. Sollten Eingriffe außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch entsprechende Eingriffe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Im Zuge der Bebauungsplanung sind <u>Gehölzstrukturen</u> im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Für Gebäude- und Höhlenbrüter sind folgende Nisthilfen fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten: • 6 Nistkästen für Mauersegler (z.B. Schwegler Typ Nr. 16 oder Nr. 17) • 6 Koloniekästen Haussperling (z.B. Schwegler Typ 1SP) • 3 Nistkästen Blaumeise, 27 mm Flugloch (z.B. Schwegler Typ 2GR, Dreiloch) • 2 Halbhöhlen Hausrotschwanz (z.B. Schwegler Typ 2HW) • 2 Nischenbrüterhöhlen Hausrotschwanz (z.B. Schwegler Typ 1N) Da Brutkolonien des Mauerseglers und des Haussperlings, letztere von beträchtlicher Größe betroffen sind, sind die im Planungsgebiet neu entstehenden Gebäude zudem mit Brutmöglichkeiten für diese Arten zu versehen: • 6 Nistkästen für Mauersegler (z.B. Schwegler Typ Nr. 16 oder Nr. 17) • 6 Koloniekästen Haussperling (z.B. Schwegler Typ 1SP) Die Nistkästen sollten nach Möglichkeit fassadenintegriert angebracht werden. Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist von einem Fachbüro eine gesonderte artenschutzfachliche Ausgleichsplanung zu erstellen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

5.0 Fazit

Reptilien (Mauereidechse)	Im Planungsgebiet wurden Mauereidechsen nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Form von Bauzeitenregelung und Umsiedlung zu beachten. Alternativ ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG beim Regierungspräsidium zu beantragen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst, bzw. es wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt.
Brutvögel	Das Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung zeigte sich was die Vogelarten betrifft als mäßig artenreich (Tabelle 2), allerdings fanden sich Kolonien der gebäudebrütenden Vogelarten der Vorwarnliste Mauersegler und Haussperling. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und Ausgleichspflanzungen zu beachten, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von künstlichen Nisthilfen umzusetzen.
Artenschutzrechtliche Beurteilung	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Maßnahmen nicht ausgelöst.

6.0 Verwendete Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. In Kraft getreten am 01.03.2010. <http://dejure.org/gesetze/BNatSchG>

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-173. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/34758/rote_liste_brutvogelarten.pdf?command=downloadContent&filename=rote_liste_brutvogelarten.pdf

Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50109/pasw05.pdf?command=downloadContent&filename=pasw05.pdf>

LUBW (2008): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S. www.dda-web.de/downloads/surveyplaners/mhb_erfassungszeiten.xls

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen): Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht. 1: 1-20. http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_08Heft1.pdf

7.0 Aktivitäts-, Eingriffs- & Maßnahmenzeiträume

Fauna: Aktivitätszeiten	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mauereidechse: Aktivität	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
Mauereidechse: Fortpflanzung								1	1	2	2	2
Vögel: Brutzeit				1	1	1	2	2	2	2	2	2
Eingriff	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mauereidechse: Umsiedlungsmaßnahmen (bei funktionsfähiger Ausgleichsfläche)	5	5	5	5	5	4	4	4	3	3	3	3
Vögel: Entfernung von Gehölzen, Gebäudeabriss	3	3	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Mauereidechse: Reptilienzaun stellen, ca. 20 cm tief im Boden, ca. 50 cm über Boden												
Legende												
Nebenphase	1											
Hauptphase	2											
Eingriff / Maßnahme am günstigsten	3											
Eingriff / Maßnahme weniger günstig	4											
Eingriff / Maßnahme ungünstig	5											